

# Statuten + Reglement



## **Statuten des Dartclub Bolken**

### **Offizielles Dokument des Dart Club Bolken**

Das nachstehende Reglement und die Statuten wurden genehmigt in der Gründungsversammlung vom 06. März 1997 im Country Pub Sonne, in 4556 Bolken.

### **Statuten**

#### **1. Name und Art des Clubs**

Der Club wurde unter dem Namen Dart Club Bolken, nachstehend Club genannt, auf unbeschränkte Dauer gegründet. Er dient der Förderung der Kameradschaft und der sinnvollen Freizeitgestaltung. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### **2. Mitgliedschaft**

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

#### **3. Stimmberechtigung**

Aktiv-, sowie Ehrenmitglieder sind an allen Sitzungen stimmberechtigt. Passivmitglieder und Gönner teilweise an den Generalversammlungen.

#### **4. Eintritte**

Die Eintrittsgesuche für Aktivmitgliedschaften können mündlich oder schriftlich erfolgen.

#### **5. Austritte**

Der Austritt, mit dem jeder Anspruch auf das Clubvermögen erlischt, muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Dem Austritt kann nur entsprochen werden, wenn das Mitglied sämtliche finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt hat. Der Austritt eines Mitgliedes muss spätestens einen Monat vor der Generalversammlung dem Präsidenten vorliegen. Wird jedoch der Jahresbeitrag nicht mehr einbezahlt (bis ein Monat nach der GV), erlischt die Mitgliedschaft automatisch an der nächsten Generalversammlung ohne jeglichen Anspruch auf das Clubvermögen.

#### **6. Ausschluss**

Mitglieder, die den Bestrebungen des Clubs, sowie Statuten, Reglementen oder Clubbeschlüssen zuwiderhandeln, das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigen oder diesem sonst irgendwie zur Unehre gereichen, können vom Club ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig. Bei Einsprache der Mitglieder entscheidet die Generalversammlung endgültig.

#### **7. Cluborgane**

Die Organe des Club sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

## **A Die Generalversammlung**

### **A1 Kompetenzen der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat im Januar stattzufinden. In ihre Kompetenz fallen:

1. Begrüssung, Appell
2. Mutationen
3. Wahl des Stimmenzählers
4. Protokoll der letzten GV
5. Jahresberichte
  - a) Präsident
  - b) Captains
6. Kassabericht
  - a) Kassier / Jahresrechnung
  - b) Rechnungsrevisoren
7. Wahlen
  - a) Kassier
  - b) Sportkoordinator/Beisitzer
  - c) Aktuar
  - d) Vize-Präsident
  - e) Präsident
  - f) Revisoren
8. Budget
9. Tätigkeitsprogramm
10. Mitgliederbeiträge
11. Statuten und Reglement
12. Anträge und Verschiedenes

### **A2 Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

### **A3 Einberufung der Generalversammlung**

Die Generalversammlungen sind durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich unter Abgabe der Traktandenliste an einem geeigneten Ort einzuberufen.

### **A4 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

Die Generalversammlungen sind nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit setzt der Vorstand ein neues Datum fest, welches binnen 4 Wochen zu folgen hat.

Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **A5 Teilnahme an Generalversammlungen**

Die Teilnahme für Aktivmitglieder ist obligatorisch. Unentschuldig fehlende Mitglieder werden mit einem von der Generalversammlung zu bestimmendem Strafmass belangt. Bussgeld CHF. 30.-

## **A6 Abstimmungsmodus**

Wahlen und Beschlüsse finden nur dann geheim statt, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt. Alle Beschlüsse werden, soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Das absolute Mehr wird aus der Zahl der abgegebenen Stimmen berechnet, wobei leere Stimmzettel bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

## **A7 Wählbarkeit und Stimmrecht an Generalversammlungen**

- Für sämtliche mit Finanzen zusammenhängende Angelegenheiten haben nur Aktivmitglieder das Stimmrecht.
- Bei Statutenänderungen können Aktiv- und Passivmitglieder bestimmen.
- Für alle Chargen, mit Ausnahme des Captains, können Aktiv- und Passivmitglieder vorgeschlagen werden. Die Chargen des Vorstandes müssen mit Aktiv- und/oder Ehrenmitgliedern besetzt sein.
- Bei den Wahlen des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars und Kassiers haben Aktiv-, sowie Ehrenmitglieder das Stimmrecht, bei der Wahl des Captains ebenso.
- An einer ausserordentlichen Generalversammlung haben auch Passivmitglieder Stimmrecht.

## **A8 Protokolle**

Bei jeder Generalversammlung, Clubversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

## **B Der Vorstand**

### **B1 Verantwortlichkeit**

Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung für sämtliche Geschäfte verantwortlich.

### **B2 Vertretung nach Aussen**

Der Vorstand vertritt den Club nach Aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

### **B3 Einberufung der Vorstandssitzung**

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter.

### **B4 Der Vorstand besteht aus:**

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Sportkoordinator/Beisitzer

### **B4a Der Präsident**

Der Präsident ist angemessen erreichbar für die anderen Vorstands- und Clubmitglieder. Er erledigt anfallende Arbeiten in einem abgesprochenen Zeitraum. Dies erfolgt in Absprache mit dem Vizepräsidenten. Der Präsident lebt aktiv das Clubleben mit und ist jeweils an den Heimturnieren vor Ort, falls er nicht aus persönlichen Gründen verhindert ist.

Er besucht regelmässig auswärtige Turniere und spielt wenn möglich mit, um den Kontakt mit anderen Club- und Mannschaftsvertretern zu erhalten.

Er spielt wenn möglich aktiv in einer Mannschaft. Er ist wenn möglich bei den Trainings anwesend und kann Trainings organisieren.

Der Präsident führt sämtliche Sitzungen. Er ist zusammen mit einem weiteren zeichnungsfähigen Vorstandsmitglied zur Unterschrift berechtigt. Der Präsident hat insbesondere darauf zu achten, dass bei sämtlichen Entscheidungen an Sitzungen die Statuten beachtet werden.

### **B4b Vizepräsident**

Der Vizepräsident ist angemessen erreichbar für die anderen Vorstands- und Clubmitglieder. Er vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten und hat ihn in seiner Funktion zu unterstützen. Der Vizepräsident erledigt anfallende Arbeiten in einem abgesprochenen Zeitraum. Er ist ebenfalls zur Unterschrift berechtigt.

Er übernimmt die Verantwortung, allfällige Sponsorenquellen zu finden und bei Bedarf zu aktivieren.

Der Vizepräsident lebt aktiv das Clubleben mit und ist jeweils an den Heimturnieren vor Ort, falls er nicht aus persönlichen Gründen verhindert ist. Er besucht regelmässig auswärtige Turniere und spielt wenn möglich mit, um den Kontakt mit anderen Club- und Mannschaftsvertretern zu erhalten. Er spielt wenn möglich aktiv in einer Mannschaft. Er ist wenn möglich bei den Trainings anwesend und kann Trainings organisieren.

### **B4c Kassier**

Der Kassier besorgt unter eigener Haftbarkeit das Kassawesen. Er ist verpflichtet, ein genaues Kassabuch zu führen. Checkbezüge erfordern die Unterschrift des Kassiers und des Präsidenten. Der Kassier hat alljährlich einen genauen und übersichtlichen Kassabericht samt Vermögensbericht der Generalversammlung vorzulegen. Für allfällige, mit der Kasse zusammenhängende Spesen kann er Rechnung stellen.

Der Kassier organisiert an Heimanlässen (Training und Turniere) das Wechselgeld für die Kassen. Er lebt aktiv das Clubleben mit und ist wenn möglich an den Heimturnieren vor Ort, um die Finanzen zu koordinieren. Er organisiert mit dem Sportkoordinator/Beisitzer den alljährlichen Clubabend im Waldhaus (Einrichten, Getränke etc.)

### **B4d Aktuar**

Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten, unterzeichnet diese mit dem Präsidenten oder einem weiteren Vorstandsmitglied. Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er gibt an jedes neu eingetretene Mitglied diese Statuten ab. Er führt Protokolle und verwaltet diese für mindestens fünf Jahre. Die Protokolle sind jeweils elektronisch zu verfassen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Das Protokoll der GV erfolgt mit der Einladung der nächsten GV.

Der Aktuar ist im Falle eines Dreier-Vorstandes unterschiftsberechtigt.  
Er lebt aktiv das Clubleben mit und ist jeweils an den Heimturnieren vor Ort, falls er nicht aus persönlichen Gründen verhindert ist. Dabei hilft er beispielsweise mit, das Tableau zu koordinieren, abzuwaschen oder zu servieren.  
Er spielt wenn möglich an auswärtigen Turnieren und Heimturnieren mit.

#### **B4e Sportkoordinator/Beisitzer**

Der Sportkoordinator/Beisitzer spielt an auswärtigen Turnieren, um mit anderen Spieler/innen den Kontakt zu suchen und allfällige Interessenten anzuwerben.  
Er spielt in einem Team aktiv mit.  
Er lebt aktiv das Clubleben mit und ist jeweils an den Heimturnieren vor Ort, falls er nicht aus persönlichen Gründen verhindert ist. Dabei hilft er beispielsweise mit, das Tableau zu koordinieren, abzuwaschen oder zu servieren.  
Er organisiert mit dem Kassier den jährlichen Clubabend im Waldhaus (Einrichten, Getränke etc.)

#### **B5 Gültigkeit der Unterschriften**

Eine Gültigkeit der Unterschriften ist nur dann gewährleistet, wenn mindestens zwei Personen unterschrieben haben.

#### **B6 Demissionen**

Vorstandsmitglieder müssen ihre allfälligen Demissionen schriftlich zwei Monate vor der Generalversammlung beim Präsidenten oder Vizepräsidenten hinterlegen.

### **C Rechnungsrevisoren**

Als Revisor figurieren zwei Aktivmitglieder des Clubs, die von der GV gewählt werden. Sie bleiben so lange im Amt, bis Sie selber den Austritt geben oder bis Sie von der GV abgewählt werden. Sie legen der ordentlichen Generalversammlung einen jährlichen Bericht über die Buchprüfung vor. Dieser Bericht muss nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich abgefasst werden.  
Den Rechnungsrevisoren müssen folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

- Kassabuch mit nummerierten Belegen (Kassier)
- Aktuelles Mitgliederverzeichnis (Aktuar)
- Liste von erhobenen Bussen (Kassier)

#### **8. Haftbarkeit**

Der Club haftet nur mit seinem Clubvermögen, persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied muss privat versichert sein oder für eventuelle Schadenfälle selbst aufkommen.

#### **9. Sitz und Gerichtsstand des Clubs**

Der Sitz des Clubs ist 4556 Bolken b/Aeschi SO, der Gerichtsstand ist 4500 Solothurn.

#### **10. Einnahmen**

Die Einnahmen setzen sich aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Eintrittsgebühren von Gönnern, Strafgeldern, Geräteinwurf, Restauranteinnahmen und dem Verkauf

von Dartmaterial zusammen. Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitgliedern müssen jeweils durch die Generalversammlung festgelegt werden.

### **11. Ausgaben**

Ausgaben unter Fr. 500.- liegen in der Kompetenz des Vorstandes. Ausgaben über Fr. 500.- bedürfen der Genehmigung durch die Clubversammlung. Es wird vorgängig vom Vorstand ein Budget erstellt mit angenommenen Beträgen für das folgende Kalenderjahr. Unterschriftsberechtigt für Ausgaben sind der Präsident oder Vizepräsident jeweils zu zweit mit dem Kassier.

### **12. Statutenänderung**

Änderungen der Statuten können nur an einer ordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen ihrer Gültigkeit dem einfachen Mehr.

### **13. Reglementsänderung**

Änderungen des Reglements können nur an einer ordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Entsprechende Beschlüsse erlangen Gültigkeit dem einfachen Mehr.

### **14. Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied verpflichtet sich den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Clubs nachzuleben und das Ansehen des Clubs zu wahren.

### **15. Allgemeines**

Sollte sich der Club jemals auflösen, so ist das ganze Clubinventar zu versteigern und die flüssigen Mittel sollen einer durch die Generalversammlung vorgeschlagenen gemeinnützigen Institution zukommen.

## 16. Rahmenbedingungen

Im Übrigen gelten die Rahmenbedingungen gemäß ZGB:

Art. 60 ff

- Vereine und Clubs, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgaben widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.
- Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Clubs, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben.

Art. 72 ff

- Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sie können aber auch die Ausschließung ohne Angabe der Gründe gestatten.
- Eine Anfechtung der Ausschließung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nicht statthaft.
- Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmungen, so darf die Ausschließung nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen.

VO Handelsregister Art. 97 BGE 48 II 154 bzw.  
idealer Verein: BGE 44 II 80; 90 II 344 Abs. 1

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 19. Januar 2019

Präsident



Adrian Ammon

Aktuarin



Heidi Klötzli



## **Reglement des Dartclubs Bolken**

- a) Das Reglement ist ein fester Bestandteil der Clubstatuten und darf nur mit Genehmigung des Vorstandes und der Mitglieder inhaltlich geändert werden.
- b) Das Reglement und die Statuten werden beim Aktuar aufbewahrt und können bei ihm bezogen werden.

### **1. Mitglieder**

- Es besteht keine Altersbegrenzung für die Mitgliedschaft, bis zur Volljährigkeit benötigt es die Unterschrift der Eltern.
- Personen, die an einer Mitgliedschaft interessiert sind, haben das Recht, an Trainingstagen zu schnuppern. Danach müssen sie sich zu einem provisorischen Beitritt entschliessen. Neumitglieder werden durch den Vorstand provisorisch aufgenommen und an der darauf folgenden Generalversammlung mit einer Abstimmung (demokratisch) definitiv aufgenommen oder zurückgewiesen.

#### **1.1. Pflichten der Aktivmitglieder**

- Das lizenzierte Aktivmitglied ist verpflichtet, an den obligatorischen Trainings zu erscheinen. Mitglieder die zu spät zum Training erscheinen, haben sich telefonisch zu melden, ansonsten wird eine Busse von CHF. 20.- erhoben. Als entschuldigt gelten Krankheit, Unfall, Militär, Nachtschicht, Pikettdienst und berufliche Weiterbildung.
- Mannschaftsmitglieder, die bei Matchaufgebot zu spät kommen oder nicht erscheinen werden mit einer Busse von CHF. 20.- bestraft.
- An den obligatorischen Montagabendtrainings dürfen weder Heimliga- noch auswärtige Ligaspiele angesetzt werden. Die Verbände sind über unsere Spieltage gemäss Anmeldeformularen orientiert. Setzt dieser jedoch ein Spiel auf Montagabend an, liegt die Verantwortung beim Verband, den Termin zu ändern. Sollte ein Captain des DC Bolken ein Spiel auf Montagabend ansetzen, werden die auf dem Matchblatt aufgeführten Spieler mit CHF. 20.- pro Person bestraft.

#### **1.2. Oldie Mannschaft**

Für ein Old Lucky Darter Team benötigt es mindestens fünf Aktivmitglieder. Davon müssen jedoch mindestens zwei Personen eine laufende Aktivmitgliedschaft von zehn Jahren, eine Person von fünf und eine Person von drei Jahren nachweisen können. Die weiteren Personen müssen als Aktivmitglied dem Club angehören.

### **2. Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge fliessen in die Clubkasse. Der Spieleinsatz und die Preisgelder an Turnieren ist Sache der Teilnehmer.

#### **2.1. Entschädigungen**

- Die Tableauschreiber erhalten 1 Gratisgetränk + 1 Gratisessen bei ganztätigem Turnier.
- Aktivmitglieder die an einem EDU - Ranking im Ausland teilnehmen, erhalten CHF. 50.- als Spesen.

### **3. Preisgelder**

- Ligapreisgelder fliessen vollumfänglich in die jeweilige Mannschaftskasse.
- Zusätzlich erspielte Preisgelder fliessen ebenfalls direkt in die Mannschaftskasse.

### **4. Mitgliederbeitragszahlungen**

- Der Einzahlungsschein für die Mitgliederbeitragszahlung liegt der Einladung zur Generalversammlung bei und ist vor der Generalversammlung einzuzahlen.
- Neumitglieder, die zwischen dem 30.6. und dem 1.1. Mitglied wurden, entrichten im ersten Jahr den halben Beitrag. Die Beiträge werden vor der Generalversammlung gefordert.

### **5. Passivmitglieder**

Passivmitglieder haben das Recht, an den Trainingstagen ebenfalls zu spielen. Sie müssen sich jedoch fügen, wenn Aktivmitglieder besondere Veranstaltungen abhalten.

### **6. Vorstandsmitglieder**

Vorstandsmitgliedern, die bei angekündigten Sitzungen nicht oder zu spät oder unentschuldigt erscheinen, wird eine Busse von CHF. 50.- ausgesprochen. Die Vorstandssitzungen müssen jedoch 7 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.

### **7. Wanderpokal**

Am jährlichen Clubturnier sind sämtliche Aktiv -, Passivmitglieder und Gönner zugelassen. Jedoch muss ein Aktiv - oder Passivmitglied (darunter fallen auch die Gönner) die Frühlingssaison mit einer gültigen Lizenz (CSS oder VFC) beim DC Bolken gespielt haben.

Neuzugänge (Aktiv, Passiv, Gönner) welche die Herbstliga beim DC Bolken bestreiten, sind am Clubturnier zugelassen und preisberechtigt.

Den Wanderpokal darf definitiv behalten, wer ihn dreimal hintereinander oder viermal insgesamt gewinnt.

### **8. Mannschaftspflicht**

Aktivmitglieder, die in einer Mannschaft mitspielen, haben bis zum Schluss des Spiels die Mannschaft zu unterstützen. Mannschaftsmitglieder, welche früher gehen, haben eine Busse von CHF. 150.- zu entrichten, welche vollumfänglich in die Clubkasse fliessen.

Ausserordentliche Notfälle wie Schichtarbeit, Pikettdienst, Todesfälle und Krankheiten werden akzeptiert.

### **9. Essen während dem Spiel**

Das Essen während dem Spiel ist am Board zu unterlassen. Den jeweiligen Sündern wird eine Busse von CHF. 100.- auferlegt, welche in die Clubkasse fliesst.

**10. Unsportlichkeit**

Wirft ein/e Spieler/in nach einem verlorenen Einzelspiel die Pfeile bewusst weg (der Arm muss eine vollumfängliche Wurfbewegung machen), wird gegen die Person eine Busse von CHF. 200.- erhoben. Dasselbe gilt auch während dem Spiel. Im Weiteren erfolgt eine interne Sperre von vier Ligaspielen. Der zuständige Captain dieser Mannschaft ist verpflichtet, dies dem Vorstand zu melden. Das entsprechende Bussgeld fließt vollumfänglich in die Clubkasse.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 19. Januar 2019

Präsident



Adrian Ammon

Aktuarin



Heidi Klötzli